OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602102/2/Sch/HK

Datum:
Linz, 5. Oktober 2017

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn D J, L, W, vom 21. Juni 2017 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 9. Juni 2017, GZ: VerkR96-1500-2017, wegen Übertretungen des Führerscheingesetzes und der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat als Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren den Beitrag von 84 Euro (20 % der verhängten Geldstrafen, mindestens 10 Euro pro Delikt) zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat mit Straferkenntnis vom 9. Juni 2017, VerkR96-1500-2017, über Herrn D J wegen Übertretungen des Führerscheingesetzes und der Straßenverkehrsordnung 1960 Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen verhängt.

Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:
„Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat mit Strafverfügung vom 26.1.2017, VerkR96-1500-2017, über Sie wegen der Verwaltungsübertretung(en) nach
1) § 37 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 1 Zif. 1 FSG gemäß § 37 Abs. 1 und Abs. 2a FSG eine Geldstrafe von 40,00 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 34 Stunden und
2) § 20 Abs. 2 StVO gemäß § 99 Abs. 2e StVO eine Geldstrafe von 370,00 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 152 Stunden
verhängt.

Sie haben dagegen in offener Frist Einspruch gegen das Strafausmaß eingebracht, über welchen die Bezirkshauptmannschaft Gmunden als Organ der Landesverwaltung wie folgt entscheidet:

S p r u c h
Dem Einspruch gegen das Strafausmaß vom 23.2.2017 wird keine Folge gegeben und die in der Strafverfügung vom 26.1.2017 festgesetzte Verwaltungsstrafe bestätigt.

Rechtsgrundlagen:
§ 56 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 -AVG
§§ 49 Abs. 2 und 19 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
47 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 457 Euro."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß §§ 2 iVm 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

3. Vorauszuschicken ist, dass gegenständlich allein über die Frage der Strafbemessung bezüglich der beiden oben angeführten Verwaltungsübertretungen durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden war, zumal der Schuldspruch aufgrund des auf die Strafbemessung beschränkt gewesenen Einspruches gegen die ursprünglich ergangene Strafverfügung in Rechtskraft erwachsen ist.

4. Zu den jeweils festgesetzten Strafbeträgen hat das Verwaltungsgericht Folgendes erwogen:
Zu Faktum 1. (Nichtmitführen des Führerscheines):
Hier beträgt der Strafrahmen gemäß § 37 Abs. 1 und Abs. 2a FSG von 20 Euro bis 2180 Euro. Die von der belangten Behörde festgesetzte Geldstrafe in der Höhe von 40 Euro bewegt sich also sehr nahe an der Mindeststrafe.
Der Schutzzweck des § 14 Abs. 1 Z 1 FSG, wonach der Lenker eines Kraftfahrzeuges auf Fahrten den Führerschein mitzuführen hat, liegt ganz offenkundig darin, es den Straßenaufsichtsorganen zu ermöglichen, an Ort und Stelle und ohne unnötigen Aufwand prima facie überprüfen zu können, ob jemand in Besitz einer Lenkberechtigung ist oder nicht. Das Dokument Führerschein ermöglicht eben diese im Interesse der Verkehrssicherheit notwendige Kontrolle. Wenn ein Fahrzeuglenker das Dokument nicht bei sich hat, dann kann bisweilen vorerst gar nicht bzw. allenfalls nur nach entsprechender Nachforschung in Erfahrung gebracht werden, ob der Lenker die notwendige Lenkberechtigung innehat oder nicht. Es muss von jedem Fahrzeuglenker ein solches Maß an Sorgfalt erwartet werden, dass er sich vor Antritt einer Fahrt mit einem Kraftfahrzeug davon überzeugt, ob er den Führerschein bei sich hat oder nicht. Wenn, wie gegenständlich, die Verwaltungsstrafbehörde für eine Übertretung dieser Bestimmung einen Strafbetrag von 40 Euro festsetzt, kann ihr aufgrund der obigen Erwägungen nicht entgegengetreten werden.

Zu Faktum 2. des Straferkenntnisses (Überschreitung der auf Autobahnen erlaubten Höchstgeschwindigkeit):
Das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug wurde mittels eines technischen Messsystems im Hinblick auf die eingehaltene Fahrgeschwindigkeit gemessen, wobei nach Abzug der sogenannten Messtoleranz eine Fahrgeschwindigkeit von 201 km/h festgestellt wurde. Somit betrug das Ausmaß der Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h immerhin 71 km/h.
Es kann als bekannt vorausgesetzt werden, dass Geschwindigkeitsüberschreitungen, insbesondere in dem hier gegebenen sehr hohen Ausmaß, dem Rechtsgut „Verkehrssicherheit“ sehr abträglich sind. Solche Delikte sind immer wieder die Ursache von schweren Verkehrsunfällen bzw. sind die Unfallfolgen beträchtlicher, als sie bei Einhaltung der erlaubten Fahrgeschwindigkeiten gewesen wären. Dazu kommt noch, dass einem Fahrzeuglenker solche Geschwindigkeitsexzesse nicht mehr bloß versehentlich unterlaufen, sondern im Regelfall bewusst in Kauf genommen werden.

Die von der belangten Behörde hier festgesetzte Geldstrafe in Höhe von 370 Euro kann sohin von vornherein nicht als unangemessen angesehen werden. In Anbetracht des Strafrahmens des § 99 Abs. 2e StVO 1960, der von 150 Euro bis 2.180 Euro reicht, entspricht die Straffestsetzung durchaus den gesetzlichen Vorgaben. Dieser Strafrahmen gilt außerhalb des Ortsgebietes im Übrigen bereits ab einem Überschreitungsausmaß von 50 km/h, der Beschwerdeführer hat diese „Untergrenze“ noch bei weitem überschritten gehabt.
Die nach der Anlage gegebene bisherige Unbescholtenheit des Beschwerdeführers ist dabei von der belangten Behörde in ausreichendem Maße berücksichtigt worden.
Wenn der Rechtsmittelwerber auf seine derzeit eingeschränkte finanzielle Situation verweist, muss ihm entgegengehalten werden, dass dieser Umstand alleine angesichts der obigen Erwägungen zum Unrechtsgehalt der Taten und zum Verschulden keine Strafreduzierung rechtfertigt. Gerade das Geschwindigkeitsdelikt, das vom Beschwerdeführer ganz offensichtlich vorsätzlich begangen wurde, hätte sich leicht vermeiden lassen. Das sollte insbesondere dann bedacht werden, wenn für jemanden die Bezahlung von Verwaltungsstrafen aufgrund seines Einkommens besonders belastend ist.
Im Falle eines begründeten Ansuchens kann die Verwaltungsstrafbehörde die Bezahlung einer Verwaltungsstrafe im Ratenwege bewilligen.

Zu II.

Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG begründet.

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

## H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön